

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 716/90 DES RATES

vom 22. März 1990

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in
der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzurei-
chender Menge erzeugt. Die Hersteller können somit den
Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft
nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes in bestimmten
Fällen vollständig, in den anderen Fällen dagegen, insbe-
sondere weil bei den betreffenden Waren eine Gemein-
schaftsproduktion besteht, nur teilweise auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirt-
schaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu
beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig
erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den

Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes
werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die
dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

- vom 1. April bis zum 31. Dezember 1990 für die
Ware der Tabelle I,
- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1990 für die
Waren der Tabelle II,
- vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 für die Waren
der Tabelle III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. FLYNN

ANHANG

Anmerkungen zu den nachfolgenden Tabellen :

- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbedingungen.
- (b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - Mit-Eis-Versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierte Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für den Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

- (c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

TABELLE I

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0710 21 00	Erbsen in Hülsen, der Art <i>Pisum sativum</i> der Varietät <i>Hortense axiphium</i> , gefroren, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, für die Verarbeitung, in ihren Hülsen, zu Fertiggerichten (a) (c)	0

TABELLE II

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0302 69 95	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0302 70 00	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 0303 80 00		0
ex 0305 20 00	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 0711 90 50	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne des KN-Code 0709 51 10, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	3
ex 0713 33 90	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile zurückbleiben, für die Lebensmittelkonserven-Industrien (a)	0
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen	0
ex 1604 30 90	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	0

TABELLE III

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0302 65 20 0303 75 20 ex 0304 10 98 ex 0304 90 98	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0303 10 00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 0303 80 00	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0
ex 0306 19 90 ex 0306 29 90	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne des KN-Code 0709 51 10, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen	3
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 0810 40 50	Früchte der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , frisch	0
ex 0810 90 80	Hagebutten, frisch	0
0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 90	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 90	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 1212 20 00	Algen und Tange, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Tierfutter (a)	0
ex 1507 90 10	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimolen pro kg des Öls, — an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zum Herstellen von injizierbaren Emulsionen (a)	8 max. 125 ECU/100 kg / net + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 1604 11 00 ex 1604 20 10	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 1605 10 00	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ and „Snow“ (<i>Chionoecetes sp. p.</i>), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus sp. p.</i>), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 1605 30 00	Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c)	10